

Kurztitel

Arzneimittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 185/1983 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 107/1994

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

17.02.1994

Außerkrafttretensdatum

01.01.2006

Text

§ 52. Arzneimittelwerbung, die für Verbraucher bestimmt ist, muß so gestaltet sein, daß der Werbecharakter deutlich zum Ausdruck kommt und das Produkt eindeutig als Arzneimittel dargestellt wird.